

keiten anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁰⁹ auf nationaler und lokaler Ebene;

8. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, den Ersuchen der Mitgliedstaaten um Hilfe bei der Schaffung und Stärkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen als Teil des Programms für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte auch künftig hohen Vorrang einzuräumen;

9. *begrüßt* den hohen Vorrang, den das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte der Arbeit an nationalen Menschenrechtsinstitutionen einräumt, legt der Hohen Kommissarin angesichts der Ausweitung der mit nationalen Institutionen zusammenhängenden Aktivitäten nahe, für geeignete Regelungen und die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zu sorgen, damit die Aktivitäten zur Unterstützung der nationalen Institutionen weitergeführt und ausgebaut werden können, und bittet die Regierungen, hierfür zusätzliche zweckgebundene Mittel für den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte beizusteuern;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der mit Resolution 1994/54 der Menschenrechtskommission vom 4. März 1994⁴¹⁰ anerkannten zunehmend aktiven und wichtigen Rolle des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen, die darin besteht, den Regierungen und den nationalen Institutionen auf Antrag in enger Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars dabei behilflich zu sein, die einschlägigen Resolutionen und Empfehlungen betreffend die Stärkung der nationalen Institutionen weiterzuverfolgen;

11. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den regelmäßigen Sitzungen des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen und von den Vorkehrungen für die Mitwirkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen an den Jahrestagungen der Menschenrechtskommission;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars auch künftig die erforderliche Unterstützung für die Abhaltung von Sitzungen des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen während der Tagungen der Menschenrechtskommission bereitzustellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig die erforderliche Unterstützung für Regionaltagungen nationaler Institutionen bereitzustellen, namentlich aus Mitteln des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte;

14. *erkennt* die wichtige und konstruktive Rolle *an*, die die nichtstaatlichen Organisationen in Zusammenarbeit mit den

nationalen Institutionen bei der besseren Förderung und dem besseren Schutz der Menschenrechte spielen können;

15. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Austausch von Informationen und Erfahrungen in Bezug auf die Schaffung und die wirksame Arbeitsweise nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte voranzubringen;

16. *legt* allen Organen, Fonds und Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte eng mit den nationalen Institutionen zusammenzuarbeiten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/177

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 61 Stimmen bei 47 Gegenstimmen und 51 Enthaltungen⁴¹¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.3)

54/177. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴¹², den Internationalen Menschenrechtspakten⁴¹³ und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk dessen, dass die Islamische Republik Iran Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich zuletzt Resolution 53/158 vom 9. Dezember 1998, und Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/13 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1999⁴¹⁴,

1. *begrüßt* den Zwischenbericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran⁴¹⁵;

2. *begrüßt außerdem* die erklärte Zusage der Regierung der Islamischen Republik Iran, die Rechtsstaatlichkeit zu för-

⁴⁰⁹ Resolution 217 A (III).

⁴¹⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁴¹¹ Einzelheiten siehe Anhang II.

⁴¹² Resolution 217 A (III).

⁴¹³ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴¹⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3* (E/1999/23), Kap. II, Abschnitt A.

⁴¹⁵ Siehe A/54/365.

dern, so auch durch die Beseitigung willkürlicher Festnahmen und Inhaftierungen, und das Rechts- und Strafvollzugssystem zu reformieren und es mit den internationalen Menschenrechtsnormen auf diesem Gebiet in Einklang zu bringen;

3. *begrüßt ferner* die Fortsetzung der öffentlichen Debatte in der Islamischen Republik Iran über Fragen der Staatsführung und der Menschenrechte, ermutigt zu weiteren Anstrengungen, um die Meinungs- und Pressefreiheit und die Freiheit der kulturellen Betätigung sicherzustellen, und begrüßt auch die Unterstützung, die die Regierung beim Aufbau nichtstaatlicher Organisationen gewährt;

4. *begrüßt* die durch die Abhaltung von Kommunalwahlen in der Islamischen Republik Iran im Februar 1999 erzielten demokratischen Fortschritte, ist zuversichtlich, dass die anstehenden Wahlen zum Majlis (Parlament) unter uneingeschränkter Achtung eines ordnungsgemäßen demokratischen Prozesses abgehalten werden, und fordert die Regierung auf, ihre Bemühungen um die Stärkung der Demokratie und die Abhaltung freier und fairer Wahlen fortzusetzen;

5. *begrüßt außerdem* die Bedarfsermittlungsmission, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf Einladung der Regierung in der Islamischen Republik Iran durchgeführt hat, sowie die Einladung der Regierung an die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, das Land zu besuchen, und verleiht ihrer Hoffnung Ausdruck, dass dieser Besuch bald stattfinden wird;

6. *begrüßt ferner* die Anstrengungen, die die Regierung der Islamischen Republik Iran unternimmt, um die Fälle des Verschwindens und der Ermordung von Intellektuellen und politischen Aktivisten zu untersuchen, und fordert die Regierung auf, ihre Bemühungen fortzusetzen, um diese Fälle in ordnungsgemäßen Verfahren umfassend zu untersuchen und die Täter vor Gericht zu bringen;

7. *nimmt mit Interesse davon Kenntnis*, dass die Präsenz von Frauen im öffentlichen Leben der Islamischen Republik Iran allmählich zunimmt und dass die Regierung diesbezügliche Anstrengungen unternimmt, verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck über die nach wie vor bestehende Diskriminierung der Frau vor dem Gesetz und in der Praxis und fordert die Regierung auf, durch weitere Maßnahmen sicherzustellen, dass Frauen ihre Menschenrechte voll und gleichberechtigt ausüben können;

8. *nimmt außerdem mit Interesse davon Kenntnis*, dass die Islamische Menschenrechtskommission ihr Augenmerk verstärkt auf die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran lenkt, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass die Kommission sich nach den Grundsätzen von 1993 betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte⁴¹⁶ richten wird;

9. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die nach wie vor bestehende Morddrohung seitens der Stiftung 15. Khordad gegen Salman Rushdie, namentlich die von der Stiftung angekündigte Erhöhung des Kopfgelds nach der von der Regierung der Islamischen Republik Iran im September 1998 in New York ausgesprochenen Zusicherung, und begrüßt es, dass die Regierung zugesichert hat, dass sie nicht beabsichtigt, irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen, die das Leben Salman Rushdies oder der mit seinem Werk im Zusammenhang stehenden Personen bedrohen oder irgendjemanden dazu anzustiften oder ihm dabei behilflich zu sein, und dass sie sich von jeder in diesem Zusammenhang angebotenen Belohnung distanziert und sie nicht unterstützt;

10. *verleiht außerdem ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die Regierung der Islamischen Republik Iran den Sonderbeauftragten seit 1996 nicht zu einem Besuch des Landes eingeladen hat, und fordert die Regierung auf, mit dem Sonderbeauftragten wieder voll zusammenzuarbeiten und ihn zu einem Besuch des Landes einzuladen;

11. *verleiht ihrer ernststen Besorgnis Ausdruck* über die von dem Sonderbeauftragten gemeldeten anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran, insbesondere über die Hinrichtungen unter offensichtlicher Missachtung der international anerkannten Schutzbestimmungen, die Anwendung von Gesetzen betreffend die nationale Sicherheit als Grundlage für die Schmälerung der Rechte des Einzelnen, die Fälle von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, sowie die Nichterfüllung internationaler Normen in der Rechtspflege und das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den Einsatz von Folter und die Praxis der Amputation, der Steinigung und anderer Formen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Strafen zu beenden;

12. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Meinungs-, Gedanken- und Pressefreiheit, die Einmischung in die Arbeit von Schriftstellern und Journalisten und die Einstellung von Publikationen, sowie über die Umstände im Zusammenhang mit der Festnahme von Personen auf Grund ihrer Teilnahme an Studentendemonstrationen und über Berichte, wonach über einige von ihnen die Todesstrafe oder andere harte Strafen verhängt worden seien, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Meinungs-, Gedanken- und Pressefreiheit zu gewährleisten;

13. *verleiht außerdem ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Diskriminierung religiöser Minderheiten, insbesondere der Bahá'í, und ist nach wie vor ernsthaft besorgt über die unvermindert andauernde Verfolgung der Bahá'í, namentlich die Todesurteile, die Festnahmen und die Schließung des Bahá'í-Hochschul Instituts, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über religiöse Intoleranz, sofern sie die Bahá'í und andere reli-

⁴¹⁶ Resolution 48/134, Anlage.

göse Minderheiten betreffen, umzusetzen, bis ihre volle Gleichberechtigung verwirklicht ist;

14. *fordert* die Behörden der Islamischen Republik Iran *auf*, durch weitere Anstrengungen sicherzustellen, dass alle rechtsprechenden Instanzen in allen Fällen ein ordnungsgemäßes Verfahren anwenden, und in diesem Zusammenhang der Anfang 1999 in Haft genommenen Personengruppe, zu der dreizehn Mitglieder der iranischen jüdischen Gemeinschaft gehören, ein faires und transparentes Verfahren zu gewährleisten, und nimmt Kenntnis von den Zusagen, die die Regierung der Islamischen Republik Iran diesbezüglich abgegeben hat;

15. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, weitere Anstrengungen zu unternehmen und ihren aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Internationalen Menschenrechtspakten⁴¹³ und aus anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen und sicherzustellen, dass alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, namentlich auch Angehörige religiöser Minderheiten, in den Genuss der in diesen Übereinkünften verankerten Rechte gelangen;

16. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *außerdem auf*, sicherzustellen, dass die Todesstrafe nur wegen schwerster Verbrechen und weder wegen Apostasie noch unter Missachtung der Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴¹³ sowie der Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen verhängt wird, und dem Sonderbeauftragten entsprechende Statistiken zu dieser Frage zur Verfügung zu stellen;

17. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, einschließlich der Situation von Minderheitengruppen wie der Bahá'í, während ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen und dabei die zusätzlichen von der Menschenrechtskommission bereitgestellten Erkenntnisse zu berücksichtigen.

RESOLUTION 54/178

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 100 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 53 Enthaltungen⁴¹⁷ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.3)

54/178. Die Menschenrechtssituation in Irak

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴¹⁸, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴¹⁹ und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu

schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk dessen, dass Irak Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte und anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte sowie der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsopfer⁴²⁰ ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen und die Resolutionen der Menschenrechtskommission zu dieser Frage sowie Kenntnis nehmend von der jüngsten diesbezüglichen Resolution, nämlich Resolution 1999/14 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1999⁴²¹,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 686 (1991) des Sicherheitsrats vom 2. März 1991, in der der Rat Irak aufgefordert hat, alle Kuwaiter und Staatsangehörigen anderer Staaten freizulassen, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden, auf die Ratsresolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991 und 688 (1991) vom 5. April 1991, in denen der Rat verlangt hat, dass Irak die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung einstellt, und darauf bestanden hat, dass Irak mit den humanitären Organisationen zusammenarbeitet und dass die Menschenrechte aller irakischen Bürger geachtet werden; sowie auf die Ratsresolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997, 1129 (1997) vom 12. September 1997, 1143 (1997) vom 4. Dezember 1997, 1153 (1998) vom 20. Februar 1998, 1175 (1998) vom 19. Juni 1998, 1210 (1998) vom 24. November 1998, 1242 (1999) vom 21. Mai 1999 und 1266 (1999) vom 4. Oktober 1999, mit denen der Rat die Staaten ermächtigt hat, die Einfuhr irakischen Erdöls zu gestatten, um Irak den Ankauf humanitärer Hilfsgüter zu ermöglichen,

Kenntnis nehmend von den Schlussbemerkungen des Menschenrechtsausschusses⁴²², des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung⁴²³, des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴²⁴ und des Ausschusses für die Rechte des Kindes⁴²⁵ zu den jüngsten ihnen von Irak vorgelegten Berichten, in denen diese Organe zur Überwachung der Vertragseinhaltung auf ein breites Spektrum von Menschenrechtsproblemen verweisen und die Auffassung vertreten, dass die Regierung Iraks nach wie vor durch ihre vertraglichen Verpflichtungen gebunden ist, und gleichzeitig auf die negativen Auswirkungen von Sanktionen auf das tägliche Leben der Bevölkerung, namentlich der Kinder, hinweisen,

sowie Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen des Sicher-

⁴²⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴²¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴²² CCPR/C/79/Add.84.

⁴²³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 18 (A/54/18)*, Ziffern 337-361.

⁴²⁴ E/C.12/1/Add.17.

⁴²⁵ CRC/C/15/Add.94.

⁴¹⁷ Einzelheiten siehe Anhang II.

⁴¹⁸ Resolution 217 A (III).

⁴¹⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.